

Vorsitzender der BGL eindeutig erklärte, habe er sich davon überzeugt, und zwar durch persönliche Rückfragen, daß nur in ganz wenigen Fällen gegen die Nacharbeit gesprochen worden ist. Die Angeklagte hat dies, wie bereits gesagt, geschickt unter der Tarnung ihrer Mitgliedschaft zur SED und BGL getan; sie hat darüber hinaus aber auch noch durch direkte Drohung versucht, den Zeugen M. von seiner konsequenten Arbeit im Sinne des Aufbaus zu trennen und zwischen ihm und anderen Arbeitern des Betriebes Mißtrauen zu erwecken, indem sie zu ihm äußerte, daß er nicht so auf der Linie der Partei marschieren solle, da sie im Betrieb gehört habe, er sei als 200prozentiger verschrien und er würde der erste sein, der einmal totgeschlagen würde. Ob die Angeklagte ihre Hand im Spiele hatte, daß einige Tage vor dieser „Warnung“ die Schrauben am Vorderrad des Motorrades des Zeugen M. gelockert waren, konnte nicht festgestellt werden.

Auch gegenüber dem Zeugen D. wartete die Angeklagte mit unverhohlenen Drohungen auf, indem sie bei der „Warnung“, nicht mit dem Parteiabzeichen im Betrieb herumzulaufen, hinzufügte: „Es kann auch einmal andersherum kommen“.

Die Angeklagte hat, wie bereits ausgeführt, gerade ihre Kenntnisse und die ihr bekannten demokratischen Regeln sowie ihre Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei und in der BGL ausgenutzt, um möglichst lange und ungestört ihre zersetzende Tätigkeit im Sinne des amerikanischen Befehlssenders Rias auszuüben.

Die Angeklagte hat Boykotthetze und Zersetzungsarbeit gegen den VEB N., der nach Überzeugung des Senats als Eigentum des Volkes eine demokratische Einrichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 der Verfassung darstellt, getrieben und dabei unmittelbar den Bestand und die Existenz der Deutschen Demokratischen Republik, nämlich die ökonomische Basis angegriffen. Die Angeklagte hat dabei verschiedene Formen angewandt und diese Hetze teils gegen die führenden Menschen des Betriebes (Betriebsleiter, Personalleiter), teils gegen die demokratische Arbeit der BGL, teils gegen einzelne Angehörige des Betriebes gerichtet, wie gegen K., den sie als Agenten bezeichnete, teils aber auch gegen die Partei der Arbeiterklasse als demokratische Organisation, indem sie die Werkstätigen des Betriebes von der führenden Kraft der friedlichen Entwicklung zu trennen versuchte.

Darüber hinaus hat aber die Angeklagte durch abfällige und hetzerische Äußerungen über führende Politiker des Weltfriedenslagers auch Völkerhaß bekundet und Kriegshetze getrieben. Ihre Hetze zielte darauf ab, das Vertrauen des deutschen Volkes in die Friedenspolitik seiner Regierung und der Regierung der Sowjetunion zu erschüttern. Zusammen mit den anderen verbrecherischen Formen der hetzerischen und zersetzenden Tätigkeit der Angeklagten stellen die Taten, in ihrer Gesamtheit betrachtet, zugleich Propaganda für den Neofaschismus dar und sind geeignet, den Frieden des deutschen Volkes zu gefährden.

Derartige für die friedliche Entwicklung des deutschen Volkes gefährlichen Handlungen können angesichts der gewaltigen Anstrengungen unserer werktätigen Bevölkerung nur mit aller Strenge geahndet werden. Der Senat folgte daher dem Antrag des Staatsanwalts des Bezirks und hat die Angeklagte wegen Verbrechens nach Art. 6 Abs. 2 der Verfassung und Abschn. II Art. III A III der KR D Nr. 38 verurteilt.

#### § 1 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 WStVO.

Zur Frage der Verantwortung eines Abteilungsleiters für Verrichtungen, deren Durchführung er angeordnet hat.

Bezirksgericht Chemnitz, Ur t. vom 4. November 1952 — II c 55/52.

Der Angeklagte ist Abteilungsleiter in dem volkseigenen Textilwerk L., in dessen Verwalterung ihm der Einkauf und die Planung unterstehen. Auf Anweisung der zuständigen WB hatte das Textilwerk zwei große Textilmaschinen an einen anderen VEB zu übersenden. Für die eine Maschine wurde von der Reichsbahn ein geschlossener Waggon zur Verfügung gestellt, während die zweite Maschine mit einem werkseigenen offenen Güterwagen transportiert wurde. Mit der Demontage, Verpackung und Verladung der Maschinen beauftragte der Angeklagte die Firma S. in ö.: an diese Firma S. wurde auf

seine Veranlassung das erforderliche Verpackungsmaterial, nämlich Jutelappen und eine Zeltplane, gesandt. Diese Zeltplane wurde als Schutz über den beladenen Wagen gespannt, wobei die Verlademonteur Bedenken äußerten, ob die Plane, in der sich mehrere Löcher befanden, als Schutz genüge.

Auf dem Transport flogen Funken von der Lokomotive durch die Plane und setzten den Transport in Brand, wodurch ein Schaden von 20 000,— DM entstand.

Der Angeklagte ist vom LG in Z. wegen fahrlässigen Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO bestraft worden. Das Urteil wurde auf die Revision des Angeklagten vom Bezirksgericht Chemnitz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen.

Aus den Gründen :

Die Revision des Angeklagten ist begründet. Die Feststellungen und Ausführungen des angefochtenen Urteils reihen nicht aus, um überzeugend darzutun, daß dem Angeklagten ein fahrlässiges Verhalten zur Last falle. Auch die Staatsanwaltschaft hat in der Revisionsverhandlung die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung an die Vorinstanz beantragt.

Es hätte dargelegt werden müssen, daß gerade der Angeklagte als Abteilungsleiter des volkseigenen Textilwerkes L. für die ordnungsmäßige Zurichtung des Warentransportes verantwortlich gewesen ist. Nachdem er, um einen sachgemäßen Transport in die Wege zu leiten, die für sachkundig angesehene Firma S. aus ö. mit der Demontage der Maschinen und deren Verladung beauftragt hatte, liegt der Gesichtspunkt nahe, daß er sich nunmehr auf die ordnungsmäßige Durchführung des Transports durch diese Firma verlassen durfte. Es ist im Urteil nicht überzeugend dargetan, daß trotzdem ihm als Abteilungsleiter des volkseigenen Betriebes noch die Pflicht obgelegen hatte, sich um die sachgemäße Durchführung des Transports zu kümmern. Es hätte in dieser Hinsicht dargelegt werden müssen, daß in solchen Fällen die persönliche Mitwirkung des Abteilungsleiters beim Abgang des Eisenbahntransportes üblich sei oder irgendwie als Pflicht des Abteilungsleiters festgelegt wäre. Aus der Sachlage selbst ergibt sich das nicht ohne weiteres, nachdem eine sachkundige Firma, auf die sich der Abteilungsleiter verlassen durfte, mit der Verladung beauftragt war.

Aus den Urteilsgründen ist ersichtlich, daß der Angeklagte die defekte Zeltplane (eine andere soll nicht vorhanden gewesen sein) als Verpackungsmaterial zur Verfügung gestellt hat.

Zum Begriff des Materials aber gehört es, daß es von demjenigen, der mitarbeiten soll, hier also von der mit der Verladung beauftragten Firma S., auf seine einwandfreie Beschaffenheit und seine Verwendbarkeit für die gestellte Aufgabe geprüft wird und daß, falls sich in dieser Beziehung Mängel zeigen, die mit der Verwendung des Materials betraute Stelle für Abstellung oder Unschädlichmachung dieser Mängel besorgt ist. Diese Stelle aber wäre die Firma S. gewesen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Angestellte der Reichsbahn die Verladung und Verpackung auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft haben.

Es dürfte nach der von der Staatsanwaltschaft geteilten Überzeugung des Revisionsenats eine Überspannung der Sorgfaltspflicht eines Abteilungsleiters sein, wenn man ihn in so weitgehendem Maße, wie es die Vorinstanz getan hat, verantwortlich machen würde. Zum mindesten rechtfertigen die von der Vorinstanz festgestellten Tatsachen bisher diese Verantwortlichkeit nicht. Eine Verurteilung konnte höchstens auf Grund weiterer diesbezüglicher Tatsachen erfolgen. Hervorzuheben ist ferner, daß aus den Urteilsgründen nicht ersichtlich ist, daß die Verlademonteur dem Angeklagten ihre Bedenken gegen die Verwendbarkeit der Plane gemeldet hätten.

Anmerkung :

Das vorstehende Urteil, dem ich beipflichte, sollte zusammen mit dem ebenfalls im vorliegenden Heft auf S. 27 f. veröffentlichten Urteil des KG vom 23. November 1952 — 2 U146/52 — studiert werden. Beide Urteile beschäftigen sich — und zwar das Bezirksgericht Chemnitz im Zusammenhang mit der strafrechtlichen, das Kammergericht im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Haftung — mit der gleichen Frage nach der Höhe der Anforderungen, die an die Verantwortung leitender Funktionäre oder Betriebsinhaber für die Überwachung untergeordneter Verrichtungen gestellt werden können und müssen. Dabei zeigt sich in beiden Fällen, und